

wissenschaftliche Erlernung der ersteren als Bedingung für die Erwerbung einer Bade- und Barbierstube feststellt.

Der Deputation scheint nun aber doch die Zeit gekommen zu sein, auch dieses letzte Band, welches zwischen jenen beiden Beschäftigungen dermalen noch gesetzlich besteht, endlich zu lösen und die Ausübung der Wundarzneikunst von der Betreibung des Bader- und Barbiergewerbes der Sache nach gänzlich zu trennen, ohne deshalb aussprechen zu wollen, daß nicht auch einem wissenschaftlich gebildeten Wundarzte freistehen sollte, das letztere, wenn er es seinem Vortheile entsprechend fände, zu gleicher Zeit mit zu betreiben. Jene Verbindung erscheint nämlich nicht mehr angemessen, wenn man den Standpunkt ins Auge faßt, auf welchem sich gegenwärtig die Wundarzneikunst sowohl überhaupt, als auch insbesondere in Sachsen befindet, hier namentlich in Folge der in neuerer Zeit für dieselbe errichteten besondern Lehranstalt und der auf deren Erlernung und Ausübung sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften.

Auch die in Folge alles dessen eingetretenen factischen Verhältnisse scheinen eine Abänderung jener neuesten gesetzlichen Bestimmung nothwendig zu machen. Denn, so wenig auch in der osterwähnten Verbindung etwas Entehrendes für Wundärzte gefunden werden kann, so ist es doch sehr glaublich, daß, wie in der vorliegenden Petition angeführt wird, Personen, die drei Jahre lang eine Akademie besucht haben, selten Neigung, auch wohl mitunter zu wenig Zeit haben werden, sich neben der Chirurgie noch mit Baden und Barbieren zu beschäftigen. Auch kann jene Beschäftigung zum Theil wohl störend auf die wundärztliche Praxis selbst wirken. Namentlich werden sich diese Schwierigkeiten leicht in größern Orten finden: wie dies, nach dem Anführen der Petenten, in Zittau bereits die Erfahrung gelehrt hat. Hierzu kommt noch, daß, soweit die Kenntniß der Deputation reicht, sogar die Fälle immer seltner werden, daß junge Leute sich auf das ausschließliche Studium der Chirurgie beschränken, vielmehr die bei weitem größere Zahl sich zugleich der innern Heilkunde zuwendet, um dann als Aerzte zweiter Classe auftreten zu können. Diese werden nun natürlich noch weniger geneigt sein, eine Barbier- und Badestube an sich zu bringen: und so dürfte es vielleicht in nicht allzu ferner Zeit dahin kommen, daß §. 2 des Mandats von 1819 seine practische Anwendbarkeit gänzlich verlöre.

Wenn übrigens der bevorworteten Trennung, wie in gewisser Beziehung auch von dem Herrn Regierungscommissar bei der Berathung in der zweiten Kammer geschehen ist, das Bedenken entgegengestellt werden wollte, daß das Volk daran gewöhnt sei, „Bader“ und „Chirurg“ für gleichbedeutend zu halten, daher es auch künftig keinen Unterschied zwischen beiden machen und hierdurch den Badern und Barbierern die Versuchung und Gelegenheit sehr nahe gelegt werden würde, in das Gebiet der Chirurgie überzugreifen, so kann doch die Deputation dieses Bedenken nicht theilen. Der Herr Regierungscommissar hat bei jener Berathung selbst zugegeben, daß seit dem Jahre 1819 die Verhältnisse sich wieder verändert haben und daß die Zeit nicht mehr entfernt sei, wo man noch einen Schritt weiter gehen und vielleicht die letzten Ueberreste der Verbindung zwischen Badergewerbe und Chirurgie werde aufgeben können und müssen.

Die Deputation fügt dem hinzu, daß, ihrer Ansicht nach, der Zeitpunkt bereits gekommen ist, diese Veränderung wenigstens einzuleiten; daß, die letztere möge eintreten, wann sie wolle, das Volk sich erst an die Trennung jener beiden Beschäftigungen wird gewöhnen müssen; daß es sich aber auch, sobald dies gesetz-

lich ausgeführt ist, gewiß in kurzer Zeit daran gewöhnen wird; und daß die den Polizeibrigaden zu Gebote stehenden Mittel vollkommen ausreichen werden, die Uebergriffe der bloßen Bader und Barbierer in das Gebiet der Wundarzneikunst zu beseitigen.

Die Deputation kommt also darauf zurück, daß sie sich mit dem von der zweiten Kammer angenommenen v. Thielau'schen Antrage in der Hauptsache, nämlich in Bezug auf seinen Zweck, einverstanden erklären muß. Sie kann dies jedoch nicht sein in Bezug auf zwei Nebenpunkte. Sie hält nämlich

a.

diesen Antrag zuvörderst für zu eng gefaßt, wenn er bloß von einer Abänderung der §. 2 des Mandats von 1819 spricht. Mit dieser allein wird es nicht abgethan sein, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll. Denn es kommen in diesem Gesetze, namentlich §. 4 und 5, noch Bestimmungen über die Lehrlinge der im Besitze von Barbier- und Badegerechtigkeiten befindlichen Wundärzte vor, welche in Folge der beantragten Abänderung der §. 2 jedenfalls auch einer Abänderung bedürfen werden.

Hiernächst

b.

ist die Deputation des Dafürhaltens, daß die hohe Staatsregierung durch einen Antrag auf Vorlegung eines diesfalligen Gesetzentwurfs noch bei jetzigem Landtage zu sehr übereilt werden würde.

Denn wenn man, wie schon erwähnt, hierbei nicht bloß bei §. 2 des Mandats von 1819 stehen bleiben kann, vielmehr ein weiteres Eingehen auf letzteres sich erforderlich macht, so wird es auch nicht zu vermeiden sein, zugleich noch auf verschiedene weiter greifende Fragen einzugehen und z. B. zu erwägen: ob, nach völliger Aufhebung der oftgedachten Verbindung, das Bader- und Barbiergewerbe noch ferner ein zünftiges bleiben, oder ob und in welcher Maße wenigstens die an einzelnen Orten bestehenden diesfalligen Gerechtigkeiten erhalten werden, ob legitimirten Wundärzten noch ferner gestattet sein soll, jenes Gewerbe neben der Chirurgie mit zu betreiben, und dergleichen mehr. Da es fragt sich sogar, ob nicht bei dieser Gelegenheit zugleich die bei der Berathung in der zweiten Kammer mehrfach angeregte Frage mit in Erwägung kommen werde: ob der Unterschied zwischen Medicin und Chirurgie fortan gänzlich aufzugeben sei.

Daß nun aber dieses Alles genauer und sorgfältiger Erwägungen bedarf, daß es höchst bedenklich sein würde, hierin übereilte Schritte zu thun, daß es, soviel namentlich den zuletzt berührten Punkt anlangt, rathsam sei, zuvörderst noch das Ergebnis weiterer wissenschaftlicher Erörterungen abzuwarten, das scheint der Deputation unzweifelhaft.

Dazu kommt noch als eine Nebenrücksicht: daß die Menge wichtiger Gegenstände, welche schon jetzt der dermaligen Ständeversammlung zur Berathung vorliegen und zum Theil noch in Aussicht gesteuert sind, die Dauer der letzteren ohnehin schon zu einer bedeutenden Länge hinausziehen werden, und der hier besprochene Gegenstand nicht so dringend erscheint, sobald man in Betreff der Petition, welche dessen Besprechung veranlaßt hat, auf den Antrag eingeht, welchen die Deputation deshalb später noch vorschlagen wird.

Aus diesen Gründen findet sich die letztere bewogen, in der Hauptsache der Kammer vorzuschlagen:

dem Beschlusse der zweiten Kammer in der Maße, wie er gefaßt ist, nicht beizutreten, selbigen vielmehr dahin abzuändern,